

FERNSEHSENDUNGEN IN UNTERNEHMEN

Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Unternehmen

Tarif FS-Unternehmen

1.7.2025 (7)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Standort ¹ je Unternehmen ²		
	monatlich EUR	Jährlich EUR
je TV-Bildschirm ^{3 4}	28,55	285,50

¹ Ein Standort ist jede baulich oder postalisch eigenständige Einheit eines Unternehmens.

² Unternehmen der gleichen Firmierung unter der gleichen postalischen Adresse.

³ Unabhängig von der Größe der Bildschirmdiagonale.

⁴ Bildschirme und/oder Beamer, die über TV-Empfang verfügen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze FS-Unternehmen umfassen unentgeltliche Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Bereichen von Unternehmen, die auch zur öffentlichen Nutzung bestimmt sind. Dies gilt überwiegend für Eingangsbereiche, Aufenthaltsräume, Kantinen, Besprechungsräume und ähnliche Bereiche je Standort je Unternehmen.

Ausgenommen hiervon ist insbesondere die Wiedergabe von Musikwerken bei Fernsehsendungen mit Absicht einer unmittelbaren Gewinnerzielung. Unberührt vom Geltungsbereich dieses Tarifs bleiben unter anderem Wohnbereiche, Betriebe des Einzelhandels sowie ähnliche, die unter den Tarif FS fallen, nicht unternehmenszugehörige Gastronomieflächen¹, Fitnessstudios, Beherbergungsbetriebe sowie Wartehallen von Flughäfen und Bahnhöfen.

2. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

¹ Hierunter fallen Gastronomiebetriebe mit freiem Publikumsverkehr.

Für die Wiedergabe von Fernsehsendungen von weniger als einem Monat gilt der monatliche Vergütungssatz als Mindestvergütung.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

4. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

5. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Medien jeglicher Art). Die Pauschalvergütungssätze sind während der Vertragslaufzeit unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Nutzung zu zahlen. Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.